

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (im Folgenden „Sie“ genannt) und Barclaycard, Barclays Bank PLC (im Folgenden „wir“) gelten folgende Bedingungen:

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1 Zahlungsmöglichkeiten

Nach Annahme Ihres Antrags richten wir Ihnen ein Kartenkonto ein. Über dieses Konto können Sie mittels Ihrer Barclaycard Kreditkarten, die entsprechend Ihrem Antrag aus einer Barclaycard Visa und/oder Barclaycard MasterCard bestehen und ggf. mit einer kontaktlosen Bezahlfunktion ausgestattet sind (im Folgenden „Kreditkarten“ genannt), mittels Ihrer Barclaycard Maestro Karte, durch Teilnahme am Überweisungsservice sowie nach Einrichtung des Lastschriftverfahrens verfügen. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Ihrem Ihnen von uns gesondert mitgeteilten Kreditrahmen (s. Ziffer 8.1) zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzüglich der von Ihnen mit den Kreditkarten, der Maestro Karte, durch Überweisung sowie per Teilnahme am Lastschriftverfahren getätigten oder autorisierten Umsätze, soweit diese noch nicht ausgeglichen worden sind. Für die Abhebung von Bargeld an Geldautomaten mittels der Karten gilt ein gesonderter Verfügungsrahmen von insgesamt 500 € pro Kalendertag innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens. In einzelnen Fällen kann vereinbart werden, dass Sie Bargeld auch von Vertragsunternehmen erhalten. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn wir sie im Einzelfall autorisiert haben. Die Kreditkarten und die Maestro Karte bleiben unser Eigentum. Sie sind nicht übertragbar.

### 1.2 Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Für die Nutzung der Barclaycard Maestro Karte, für den Überweisungsservice und das Lastschriftverfahren gelten gesonderte Bedingungen.

### 1.3 Lastschriftmandat und Vorabankündigung

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden wir bei einer Änderung Ihrer Stammdaten einschließlich der Änderung Ihrer Hausbankverbindung automatisch das uns von Ihnen erteilte Lastschriftmandat anpassen. Bei einem Produktwechsel übertragen wir ein zuvor erteiltes Lastschriftmandat auf das neue Produkt.

Die Vorabankündigung im Lastschriftverfahren erfolgt grundsätzlich über den Rechnungsabschluss, wobei die Frist bis zur Belastungsbuchung in der Regel 28 Tage beträgt (s. Ziffer 8.2). Für sonstige Vorabankündigungen, z. B. im Rahmen von Sondereinzügen, gilt eine verkürzte Frist von einem Tag vor Belastungsbuchung.

Sofern uns kein aktuelles Lastschriftmandat von Ihnen vorliegt, können Sie uns bei Sondereinzügen ein Lastschriftmandat auch telefonisch erteilen, wenn Sie in diesem Telefonat Ihre Einwilligung zur Aufzeichnung der Mandatserteilung erklären.

### 1.4 Partnerkarten

Sofern Sie Partnerkarten beantragen können, gilt Folgendes: Die von Ihnen beantragten Partnerkarten werden ebenfalls über Ihr Kartenkonto geführt. Für jede Karte erhalten Sie eine separate persönliche Geheimzahl (PIN). Sie sind Alleinschuldner aller Umsätze, die mit den Partnerkarten getätigt werden. Sie haften auch dafür, dass der Inhaber der Partnerkarten alle Bestimmungen dieser AGB, insbesondere auch die Sorgfaltspflichten zur Aufbewahrung der Karte und Geheimhaltung der PIN sowie die Rückgabepflichten bei einer Kündigung, einhält.

## 2. Zahlungsaufträge durch die Nutzung der Kreditkarten

### 2.1 Einwilligung

Mit dem Einsatz der Kreditkarten oder Angabe der Kartendaten beim Vertragsunternehmen erteilen Sie Ihre Zustimmung (Autorisierung) zu einem damit erteilten Zahlungsauftrag. Soweit zur Autorisierung zusätzlich Ihre Unterschrift oder die Eingabe einer PIN, der Kartenprüfziffer, persönlicher Merkmale oder einer mTAN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung können Sie die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

### 2.2 Authentifizierung bei Online-Kartentransaktionen (3D-Secure-Verfahren)

Wenn Sie im Internet Zahlungsaufträge zulasten Ihres Kreditkartenkontos autorisieren, sind wir berechtigt, von Ihnen zur Überprüfung der Identität Ihrer Person (Authentifizierung) die Angabe persönlicher Merkmale zu verlangen, die uns aufgrund der zwischen Ihnen und uns bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt sind (3D-Secure-Verfahren). Wir sind ferner berechtigt, anstelle der Angabe persönlicher Merkmale von Ihnen die Eingabe einer einmal verwendbaren mobilen Transaktionsnummer (mTAN) zu verlangen. Diese mTAN senden wir Ihnen im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens an ein zum Empfang von mTAN per Textnachricht (SMS) geeignetes Empfangsgerät (z. B. Mobiltelefon), zu dessen Telefonnummer wir zuvor für den Versand von mTAN, z. B. im Rahmen des Online-Bankings, registriert haben.

### 2.3 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch uns

Wir sind berechtigt, einen Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- Sie sich nicht mit Ihrer PIN legitimiert haben,
- der für Ihr Konto geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- Sie die Kartenprüfziffer nicht korrekt eingegeben haben,
- Sie im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens persönliche Merkmale nicht korrekt eingegeben haben,
- Sie im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens die mTAN nicht korrekt eingegeben haben,
- bei Einsatz der Karte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht,
- die Voraussetzungen für eine Sperrung der Karte vorliegen (s. Ziffer 2.8) oder
- soweit die Ausführung des Zahlungsauftrages gegen sonstiges Recht oder die Ausführungsbedingungen nach Ziffer 6 unserer Online-Banking-Bedingungen oder Ziffer 1.7 unserer Zahlungsverkehrsbedingungen verstoßen würde.

Wir werden uns unverzüglich, spätestens bis zum Ende des auf die Ablehnung des Zahlungsvorgangs folgenden Geschäftstags, über die Ablehnung unterrichten. Soweit dies möglich ist und nicht gegen sons-

tige Rechtsvorschriften verstößt, teilen wir Ihnen dabei die Gründe der Ablehnung sowie Möglichkeiten zur Fehlerbehebung mit.

### 2.4 Kreditkarten mit kontaktloser Bezahlfunktion

Sofern Ihre Kreditkarte mit kontaktloser Bezahlfunktion ausgestattet ist, ist die Unterschrift auf einem Beleg beziehungsweise die Eingabe der PIN zwecks Authentifizierung erst ab einer bestimmten Umsatzhöhe erforderlich und entfällt ansonsten. Im Ausland können diesbezüglich andere Beträge für kontaktlose Zahlungsvorgänge ohne PIN und Unterschrift gelten.

Mit dem kontaktlosen Einsatz der Karte erteilen Sie die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Bei entsprechenden kontaktlosen Zahlungsvorgängen ist dazu keine zusätzliche PIN oder Unterschrift erforderlich. Davon abweichend muss zur Aktivierung der kontaktlosen Bezahlfunktion bei der ersten Transaktion an der Kasse mit einer Kreditkarte mit der kontaktlosen Bezahlfunktion eine chipgesteuerte kontaktbehafte Transaktion am Terminal durchgeführt und diese Transaktion mit einer PIN oder Unterschrift autorisiert werden. Die Zustimmung zur Ausführung der Kartenzahlung und zur Aktivierung der kontaktlosen Bezahlfunktion gilt in diesem Fall mit der Eingabe der PIN oder der Unterschrift als erteilt. Beim ersten Einsatz der Karte an einem Geldautomaten wird die Zustimmung zur Aktivierung der kontaktlosen Bezahlfunktion mit der Eingabe der PIN erteilt.

### 2.5 Ihre Sorgfaltspflichten

Sie sind verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Kreditkarten alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Kreditkarten und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Kreditkarten dürfen insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Sie dürfen die Kreditkarten und die PIN auf keinen Fall zusammen aufbewahren, auch nicht, wenn Sie die PIN verschlüsselt haben. Sie dürfen persönliche Merkmale (s. Ziffer 2.2), die auf der Kreditkarte nicht aufgedruckt sind, nicht auf dieser vermerken. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Zugriff auf eine an die registrierte Telefonnummer (s. Ziffer 2.2) gesendete mTAN erhält. Sie dürfen Ihre persönlichen Merkmale (s. Ziffer 2.2) Dritten gegenüber nicht offenbaren, es sei denn, bei diesen handelt es sich um lizenzierte Zahlungsauslösedienste oder Kontoinformationsdienste.

### 2.6 Anzeige von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung und sonstiger nicht autorisierter Nutzung

Sie haben uns den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarten, der PIN, des Empfangsgeräts, dessen Nummer für den Versand von mTAN registriert worden ist (z. B. Mobiltelefon), oder einer zuvor empfangenen mTAN oder einen entsprechenden Verdacht unverzüglich telefonisch (Tel. [040] 890 99-877) und spätestens innerhalb von 7 Tagen in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen, nachdem Sie hiervon Kenntnis erlangt haben. In gleicher Weise haben Sie uns unverzüglich über die Feststellung von nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen zu unterrichten.

### 2.7 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Verlieren Sie Ihre Kreditkarten, Ihre PIN oder das Empfangsgerät (z. B. Mobiltelefon), dessen Nummer zuvor für den Empfang von mTAN registriert worden ist, werden sie Ihnen gestohlen, kommen sie Ihnen sonst abhanden oder wurden sie in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, so haften Sie für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige nach Ziffer 2.6 verursacht werden, allerdings nur bis zu einem Betrag von 50 €. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt oder Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben. Ihre Haftung bis zur Anzeige nach Ziffer 2.6 ist ausgeschlossen, wenn es Ihnen nicht möglich gewesen ist, einen Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung zu bemerken, oder wenn ein Verlust Ihrer Kreditkarten zurechenbar durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Sobald Sie den Verlust oder Diebstahl der Kreditkarten, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarten oder PIN uns gegenüber angezeigt haben, übernehmen wir alle danach durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln.

### 2.8 Kreditkartensperre

Wir behalten uns das Recht vor, die Karten zu sperren oder einzuziehen, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karten dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karten besteht oder
- bei Karten mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht (s. Ziffer 6) nicht nachkommen können.

In diesen Fällen verpflichten wir uns, Sie über die Sperrung oder Einziehung der Karten unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung zu unterrichten. Wir werden die Karten entsperren oder durch neue Karten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind, und Sie hierüber unverzüglich unterrichten.

### 3. Haftung von Barclaycard

Im Falle von nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsvorgängen ist unsere Haftung – unabhängig von möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungs- oder Gutschriftsansprüchen – für den über die Erstattungs- und Gutschriftsansprüche hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die wir besonders übernommen haben.

### 4. Gebühren

Für die Überlassung der Kreditkarten, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarten im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt –, für im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erbrachte sonstige Leistungen, sofern diese Leistungen von

Ihnen zurechenbar veranlasst sind und nicht von uns von Gesetzes wegen oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht erbracht werden müssen, berechnen wir Ihnen angemessene Gebühren, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preis- & Leistungsverzeichnis ergeben. Bei Änderung unserer mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten werden wir die Gebühren wie folgt ändern: Bei Erhöhung der Kosten sind wir berechtigt, die Gebühren entsprechend zu erhöhen, bei Ermäßigung unserer Kosten sind wir verpflichtet, die Gebühren entsprechend zu ermäßigen. Über entsprechende Änderungen werden wir Sie gemäß Ziffer 14 benachrichtigen.

### 5. Wechselkurse

Transaktionen mit Kreditkarten, die nicht in Euro erfolgen, werden Ihrem Konto in Euro belastet. Die Beträge werden zu den von Visa International oder MasterCard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes). Eine Änderung dieser Wechselkurse wird unmittelbar auch ohne weitere Benachrichtigung wirksam.

### 6. Ihre Zahlungsverpflichtung

Indem Sie die Kreditkarten ordnungsgemäß nutzen, ermächtigen Sie uns, zulasten Ihres Kartenkontos den von Ihnen autorisierten Betrag an das Vertragsunternehmen zu zahlen bzw. den autorisierten Bargeldbetrag Ihrem Konto zu belasten. Sie erhalten monatlich einen Rechnungsabschluss, der die Ihrem Konto belasteten Zahlungsvorgänge enthält. Sie sind verpflichtet, uns diese Beträge zu erstatten. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens ist der Überschreibungsbetrag unverzüglich – auch schon vor Erstellung des monatlichen Rechnungsabschlusses – zurückzuzahlen. Wir behalten uns vor, die Überschreitung ganz oder zum Teil zu dulden. Wir werden Sie in diesem Fall über die Duldung unterrichten. Für den überzogenen Betrag gelten die gleichen Zinssätze und Gebühren wie für die nicht überzogenen Beträge.

### 7. Guthaben

Über das Guthaben auf Ihrem Konto können Sie jederzeit verfügen.

### 8. Krediteinräumung

#### 8.1 Kreditrahmen und Inanspruchnahme des Kredits

Wir gewähren Ihnen für die Erstattung der Ihrem Kartenkonto belasteten Beträge einen Kreditrahmen auf unbestimmte Zeit zu den in Ihrem Antrag genannten und ggf. in der Folgezeit angepassten Zinssätzen. Die Inanspruchnahme des Kredits erfolgt dadurch, dass wir Ihre Verpflichtungen gegenüber den Vertragsunternehmen aus mittels der Barclaycard Kreditkarten und der Maestro Karte getätigten Käufen oder Bargeldabhebungen sowie durch Ausführung Ihrer Überweisungs- und Lastschriftaufträge erfüllen. Am Ende einer monatlichen Rechnungsperiode wird Ihnen der entsprechende Rechnungsabschluss mitgeteilt.

#### 8.2 Rückführung des Kredits, Mindestbetrag für die Rückzahlung

Weist der Rechnungsabschluss (s. Ziffer 8.1) einen Negativsaldo aus, so haben Sie – sofern keine andere Frist vereinbart ist – innerhalb von 28 Tagen nach Datum des Rechnungsabschlusses den von Ihnen gewählten Teilbetrag zu zahlen, jedoch nicht weniger als den Mindestbetrag. Dieser muss mindestens 2 % des Gesamtsaldos oder – wenn dies der größere Betrag sein sollte – 15 € betragen. Fällt der letzte Tag der Frist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, ist am letzten vorangehenden Geschäftstag zu zahlen. Zahlen Sie innerhalb der Frist nicht nur einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so werden wir etwaige Zinsbelastungen für während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandene Forderungen nicht geltend machen. Die Zahlung kann mittels Überweisung oder aufgrund eines erteilten Lastschriftmandates im Rahmen des Lastschriftverfahrens erfolgen. Von Ihnen während eines laufenden Rechnungsmonats durch Überweisung vorgenommene Zahlungen rechnen wir auf den fälligen Betrag an. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren führt dies zu einer Reduzierung des Einzugsbetrags. Schreiben wir den Gegenwert von Lastschriften schon vor Ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhalten wir den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, machen wir die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

#### 8.3 Zinsanpassung

Den Zinssatz gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 werden wir wie folgt anpassen: Wir werden die Zinsen entsprechend den Änderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte „EZB-Leitzins“, der von der EZB veröffentlicht wird, wie folgt ändern: An den Stichtagen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres überprüfen wir die Änderungen des „EZB-Leitzins“. Hat sich der „EZB-Leitzins“ gegenüber dem vorangegangenen Stichtag verändert, werden wir Ihren Zinssatz zur übernächsten Abrechnungsperiode entsprechend anpassen. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Wir werden Sie über die Anpassung Ihres Zinssatzes spätestens mit der ersten dieser Zinsanpassung folgenden Saldomitteilung informieren.

#### 8.4 Vergünstigter Zinssatz

Darüber hinaus sind wir berechtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Angeboten unter bestimmten Voraussetzungen vergünstigte Zinssätze zur Anwendung zu bringen. Die Einzelheiten und Voraussetzungen der Anwendung solcher Angebotszinssätze bestimmen sich nach den Bedingungen der jeweiligen Angebote, die Ihnen schriftlich bekannt gegeben werden und deren Anwendung Sie in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) uns gegenüber widersprechen können. Diese Angebotszinssätze kommen nur zur Anwendung, sofern Sie zu Beginn und während der Angebotsdauer vertragstreue sind und insbesondere nicht in Zahlungsverzug geraten.

#### 8.5 Besondere Rückzahlungsoption: Zahlplan

Wir können Ihnen für die Rückführung einzelner Umsätze sowie für Ihren Gesamtsaldo beziehungsweise einen Teilbetrag Ihres Gesamtsaldos die Möglichkeit einräumen, einen Zahlplan einzurichten. Sofern Sie Ihren Gesamtsaldo oder Teile von diesem umwandeln, kann sich dieser aus mehreren Umsätzen unterschiedlicher Art (Einkäufe, Überweisungen, Bargeldabhebungen) und Verzinsung zusammensetzen. Bereits beste-

hende Zahlpläne sowie etwaige Beträge, für die ein gesetzlicher Zinssatz zur Anwendung kommt, sind im Rahmen der Umwandlung des Gesamtsaldos ausgenommen. Über die Möglichkeit der Einrichtung eines Zahlplans und den Betrag, für den dies möglich ist, informieren wir Sie im Barclaycard Online-Banking. Mit einem Zahlplan bestimmen Sie widerruflich, dass Sie die aus den erfassten Umsätzen resultierenden Forderungen sowie die darauf anfallenden Kreditzinsen in monatlich gleichen Teilbeträgen jeweils innerhalb der Frist gemäß Ziffer 8.2 Satz 1 zurückführen. Indem Sie einen Zahlplan einrichten, bestimmen Sie zudem, dass Sie zusätzlich monatlich 2 % des nicht von einem Zahlplan erfassten Teils des Gesamtsaldos bzw. – wenn dies der höhere Betrag sein sollte – 15 € oder einen von Ihnen frei wählbaren höheren Teilbetrag zurückführen.

Die Einrichtung eines Zahlplans hat keine Auswirkung auf den für Ihr Konto eingerichteten Kreditrahmen gemäß Ziffer 8.1. Das heißt, ein Zahlplan führt insbesondere nicht zu einer Erweiterung des Ihnen eingeräumten Kreditrahmens. Die Einrichtung eines Zahlplans hat außerdem keine Auswirkung auf den monatlichen Mindestbetrag für die Rückführung des Gesamtsaldos. Das heißt, es ist unverändert jeweils nur der monatliche Mindestbetrag nach Ziffer 8.2 (2 % des Gesamtsaldos bzw. 15 €) zur Rückzahlung fällig und Sie geraten unabhängig von der Einrichtung eines Zahlplans nun dann mit der Rückführung des Kredits nach Ziffer 8.2 in Verzug, wenn Sie den Mindestbetrag nicht fristgerecht zahlen. Die Einrichtung eines Zahlplans beeinflusst nicht die Regelung zum Rechnungsabschluss nach Ziffer 10. Die Einrichtung eines Zahlplans berührt ferner weder Ihr noch unser Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 12., zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Einrichtung eines Zahlplans ist freiwillig. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines Zahlplans besteht nicht. Ein Zahlplan wird an dem auf die Einrichtung folgenden Geschäftstag wirksam, es sei denn, Sie geraten nach der Einrichtung und vor dem folgenden Geschäftstag in Zahlungsverzug oder eine zu Ihrem Konto gehörige Karte wird in diesem Zeitraum nach Ziffer 2.8 gesperrt.

Wenn ein Zahlplan für Ihr Konto besteht, gilt Ziffer 8.2 Satz 4 nur für den Teil des Saldos, für dessen Rückführung Sie keinen Zahlplan eingerichtet haben. Das heißt, solange für Ihr Konto ein Zahlplan besteht, machen wir etwaige Zinsbelastungen für während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandene und keinem Zahlplan unterfallende Forderungen nicht geltend, sofern Sie alle nicht von einem Zahlplan erfassten Umsätze innerhalb der Frist zurückzahlen.

Auf den Teil Ihres Gesamtsaldos, für dessen Rückführung ein Zahlplan besteht, können wir für die Dauer des Zahlplans einen vergünstigten Zinssatz zur Anwendung bringen, den wir Ihnen vor Einrichtung des jeweiligen Zahlplans mitteilen. Wenn wir einen vergünstigten Zinssatz zur Anwendung bringen, gilt dieser nur, soweit Sie den Zahlplan einhalten. Sollten Sie den jeweiligen monatlichen Teilbetrag für die Rückzahlung des Zahlplans nicht vollständig innerhalb der Frist gemäß Ziffer 8.2 Satz 1 leisten, entfällt für den nicht gezahlten Anteil des monatlichen Rückzahlungsbetrags die Vergünstigung, das heißt, dieser Anteil wird bis zu seiner vollständigen Tilgung wieder mit dem für Ihr Konto und für den Umsatztyp geltenden Zinssatz verzinst. Wenn Sie einen Zahlplan für Ihren Gesamtsaldo bzw. für einen Teilbetrag des Gesamtsaldos eingerichtet haben, wird der nicht gezahlte Anteil des monatlichen Rückzahlungsbetrags für diesen Zahlplan unabhängig von den darin zusammengefassten Forderungen ausschließlich mit dem für Ihr Konto geltenden Sollzinssatz für Einkäufe verzinst. Solange ein Zahlplan besteht, wird der von dem Zahlplan erfasste Teil Ihres Gesamtsaldos nur in den von Ihnen gewählten monatlichen Teilbeträgen getilgt. Eine Gutschrift auf Ihrem Konto (z.B. durch Überweisung, Rückerstattung des ursprünglichen Umsatzbetrags, Korrekturbuchung) führt weder zur Tilgung des von dem Zahlplan erfassten Teils Ihres Gesamtsaldos über den von Ihnen gewählten monatlichen Teilbetrag hinaus noch zur Auflösung des Zahlplans. Sie können den Zahlplan jederzeit ohne Einhaltung einer Frist auf dem auch für die Einrichtung des Zahlplans geltenden Kommunikationsweg auflösen.

Wir lösen alle für Ihr Konto eingerichteten Zahlpläne auf, wenn 2 Monate in Folge innerhalb der Zahlungsfrist nach Ziffer 8.2 auf Ihrem Konto keine Zahlungseingänge stattfinden oder nur solche, die zusammen geringer sind als die Summe aller von Ihnen gewählten monatlichen Teilbeträge für die Rückführung Ihrer Zahlpläne plus 2 % des restlichen Saldos oder – wenn dies der größere Betrag sein sollte – plus 15 €. Sollten wir für die Dauer des Zahlplans einen vergünstigten Zinssatz zur Anwendung gebracht haben, entfällt die Vergünstigung ab dem auf die Auflösung folgenden Geschäftstag. Wenn Sie zum Beispiel den Zahlplan für eine Forderung aus einem Einkauf mit der Kreditkarte eingerichtet hatten, wird nach Auflösung des Zahlplans der restliche Teil der ursprünglichen Forderung wieder mit dem für Ihr Konto geltenden Sollzinssatz für Einkäufe verzinst. Letzteres gilt nicht, wenn Sie einen Zahlplan für Ihren Gesamtsaldo bzw. für einen Teilbetrag des Gesamtsaldos eingerichtet haben. In diesem Fall wird nach Auflösung dieses Zahlplans der Restbetrag des Zahlplans mit dem für Ihr Konto geltenden Sollzinssatz für Einkäufe verzinst. Die für Ihr Konto bestehenden Zahlpläne lösen wir außerdem mit Wirksamwerden einer von Ihnen oder uns ausgesprochenen Kündigung Ihres Kartenkontos auf.

## 8.6 Anrechnung von Teilleistungen

Die monatlich von Ihnen zu erbringenden Teilbeträge und andere Zahlungen werden zunächst auf einen gegebenenfalls im Verzug befindlichen Betrag angerechnet. Danach erfolgt eine Anrechnung auf die von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen von Zahlplänen nach Ziffer 8.5 für den laufenden Monat bestimmten Rückzahlungsbeträge, und zwar zunächst auf den Rückzahlungsbetrag aus dem ältesten Zahlplan. Im Anschluss werden eingehende Zahlungen auf alle nicht von einem laufenden Zahlplan nach Ziffer 8.5 erfassten Umsätze in folgender Reihenfolge angerechnet: zunächst auf unsere Forderungen aus Bargeldabhebungen und Bargeldauszahlungen. Sodann auf unsere

Forderungen aus Einkäufen mit den Kreditkarten und/oder der Maestro Karte und aus Ihren Überweisungsaufträgen, und zwar zunächst auf diejenigen mit dem höchsten Zinssatz. Darauf erfolgt eine Anrechnung auf die jeweils angefallenen Gebühren, und zwar wiederum zunächst auf die mit dem höchsten Zinssatz und anschließend auf die Zinsen. Der Teil des Gesamtsaldos, für dessen Rückführung Sie einen Zahlplan eingerichtet haben, wird während der Dauer des Zahlplans jeweils nur in Höhe des für den jeweiligen Monat von Ihnen bestimmten Teilbetrags gemäß Ziffer 8.5 Satz 2 getilgt.

## 8.7 Kosten des Zahlungsverzuges

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollten Sie mit 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug sein, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den gesamten offenstehenden Betrag fällig zu stellen.

## 9. Storno- und Berichtigungsbuchungen

### 9.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kartenkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) dürfen wir bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit uns ein Rückzahlungsanspruch gegen Sie zusteht (Stornobuchung); Sie können in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass Sie in Höhe der Gutschrift bereits verfügt haben.

### 9.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellen wir eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht uns ein Rückzahlungsanspruch gegen Sie zu, so werden wir in Höhe unseres Anspruchs Ihr Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erheben Sie gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so werden wir Ihrem Konto den Betrag wieder gutschreiben und unseren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### 9.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nehmen wir hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 10. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen die Richtigkeit des monatlichen Rechnungsabschlusses Ihres Kartenkontos sind vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) zu erheben. Es genügt die Absendung innerhalb der Frist. Das Unterlassen gilt jeweils als Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Auf diese Folge werden wir Sie bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses hinweisen. Sie können nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, müssen dann aber beweisen, dass Ihr Konto zu Unrecht belastet oder eine entsprechende Gutschrift zu Unrecht nicht erteilt worden ist.

## 11. Reklamationen

Etwaige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und den Vertragsunternehmen sind in diesem Verhältnis zu klären; sie berühren nicht Ihre Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages.

## 12. Kündigung

Sie können diesen Vertrag jederzeit in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Wir können ihn mit einer Frist von 2 Monaten kündigen. Das Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs und aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 13. Zusatzleistungen

Wir bieten Ihnen als Karteninhaber zusätzliche Leistungen (Zusatzleistungen) an, über die wir Sie gesondert informieren. Soweit diese Bestandteil der Kreditkarte sind, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Soweit dies nicht der Fall ist, können Sie frei wählen, ob Sie unser Angebot annehmen. Sie können uns auch während des laufenden Vertrags mitteilen, dass Sie Zusatzleistungen, für die zusätzliche Kosten anfallen, nicht weiter beziehen möchten. In diesem Fall werden wir Ihnen eine neue Kreditkarte aus unserem Produktangebot entsprechend Ihrem Wunsch entweder ohne oder mit verringerten gebührenpflichtigen Zusatzleistungen zusenden. Sofern Sie für die nicht mehr gewünschten Zusatzleistungen im Voraus eine Gebühr entrichtet haben, erstatten wir diese zeitanteilig.

## 14. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Gebühren (s. Preis- & Leistungsverzeichnis) werden wir Ihnen spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitteilen. Ihre Zustimmung zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie besonders hinweisen.

## 15. Ihre Mitwirkungspflichten

### 15.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie uns Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift und Ihrer bei uns hinterlegten Kontaktinformationen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber uns erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### 15.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse Ihnen nicht zugehen, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten (Kontoauszüge nach der Ausführung Ihrer Aufträge oder über Zahlungen, die Sie erwarten).

## 16. Einlagensicherungsfonds

### 16.1 Schutzzumfang

Wir sind dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von uns zurückzuführen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu unseren Eigenmitteln zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

(i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Unsere Verbindlichkeiten, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

### 16.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger betrug bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweiligen neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird Ihnen von uns auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

### 16.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

### 16.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen uns in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

### 16.5 Auskunftserteilung

Wir sind befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 16.6 Gesetzliche Einlagensicherung

Da es sich bei uns um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Vereinigtes Königreich) handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang des britischen Einlagensicherungsfonds FSCS (Financial Services Compensation Scheme) umfasst sind. Der Umfang der Einlagensicherung kann im Internet auf der Website des FSCS abgefragt werden, dessen Adresse Ihnen auf Verlangen von uns mitgeteilt wird.

### 17. Beschwerdeverfahren

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ ([www.bankenombudsman.de](http://www.bankenombudsman.de)) teil. Dort haben Sie die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit uns den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

Sie können wegen behaupteter Gesetzesverstöße auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, einlegen.

Stand: Februar 2018

**Allgemeine Informationen:** Barclays Bank PLC, London, 1 Churchill Place, London E14 5HP, Register London, 1026167. **Zuständige Zweigniederlassung:** Barclaycard, Barclays Bank PLC, Hamburg, Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland, Telefon: +49 40 890 99-0, Telefax: +49 40 89 64 70, E-Mail: [service@barclaycard.de](mailto:service@barclaycard.de), Internet: [www.barclaycard.de](http://www.barclaycard.de) Handelsregister Hamburg HRB 47 374, Umsatzsteuer-IdNr.: DE 11 8513 525, Hauptgeschäftstätigkeit der Bank: Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängenden Geschäften, Vertretungsberechtigter: Carsten Höltkemeyer. Zuständige Aufsichtsbehörden: Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority, Vereinigtes Königreich. Anwendbares Recht: Recht der Bundesrepublik Deutschland. Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme (FSCS) und Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin. Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.